Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 02.11.2026

172.022

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 354 ausgegeben am 3. November 2026

Gesetz

vom 4. September 2026

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. m

1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

m) Energie:

1. der Energiekommission und der Energiefachstelle aufgrund des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen;
2. der von der Regierung errichteten Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 69/2025 und 82/2026

3. der von der Regierung errichteten Kommission in ihrer Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Gasmarktgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommission ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2026 über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin